

IDEE SEETAL

Änderung REP Bild 12.1: Speziallandwirtschaftszonen

REP Seetal



Der Regionale Entwicklungsplan Seetal in 19 Bildern.

PLANUNGSBERICHT

Nach Art. 47 Raumplanungsverordnung

11.07.2025 – Kant. Vorprüfung / Überarbeitung aufgrund Vorprüfungsbericht

INHALTSVERZEICHNIS

1.	AUSGANGSLAGE	3
1.1.	Regionaler Entwicklungsplan (REP) Seetal	3
1.2.	Handlungsbedarf	3
2.	RAHMENBEDINGUNGEN, VORGEHEN	3
2.1.	Übergeordnete Vorgaben	3
2.2.	Vorhaben	4
2.3.	Verfahren	4
3.	ÄNDERUNG REP	5

Bestandteile des Beschlusses der Delegiertenversammlung

- Regionaler Entwicklungsplan Seetal, Bild 12.1

Zur Orientierung liegen vor:

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV
- Vorprüfungsbericht des Kantons vom XX.XX.2025

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBERIN

Idee Seetal
Hauptstrasse 32
6280 Hochdorf
www.idee-seetal.ch

BEARBEITUNG

stadtlandplan AG
Baselstrasse 21
6003 Luzern
www.stadtlandplan.ch

1. Ausgangslage

1.1. Regionaler Entwicklungsplan (REP) Seetal

Der REP Seetal wurde im Sept. 2007 erstmals beschlossen und im August 2008 vom Regierungsrat genehmigt. Seither wurden vier kleinere Änderungen vorgenommen. Die letzte Änderung betraf die Aktualisierung der Weiler und wurde im Juni 2020 beschlossen und im Januar 2021 genehmigt.

Historie

Der REP wurde in der Vergangenheit bei Bedarf teilrevidiert. Daher ist er inhaltlich bis heute weitgehend aktuell und erfüllt seinen Zweck. Eine Gesamtrevision ist zu prüfen, sobald die aktuellen Revisionen wichtiger übergeordneter Rechtsgrundlagen wie RPG und kant. Richtplan rechtskräftig und der daraus folgende Handlungsbedarf und Massnahmen bekannt sind.

Aktualität

Bei der Erstellung des REP wurde im Kapitel zur Landwirtschaft in Bild 12.1 die Festlegung von Speziallandwirtschaftszonen im gesamten Seetal ausgeschlossen. Die exakten Gründe für diesen kategorischen Ausschluss sind aus heutiger Sicht nicht ganz nachvollziehbar. Bestimmt war aber auch das Bedürfnis damals kaum oder wenig vorhanden.

Speziallandwirtschaftszonen

1.2. Handlungsbedarf

Die Landwirtschaft befindet sich seit Jahrzehnten in einem konstanten Wandel und muss sich laufend neuen Herausforderungen stellen. Dies erfordert Innovation und Unternehmergeist. Im Seetal haben verschiedenen Betriebe konkrete Absichten, ihre bodenunabhängige Produktion auszubauen. Projekte, welche über die innere Aufstockung hinausgehen, sind nur innerhalb einer Speziallandwirtschaftszone zulässig. Da diese bisher im REP ausgeschlossen sind, haben innovative Projekte, welche darauf angewiesen sind, aktuell keine Chance. Ein konkretes Beispiel ist das Vorhaben zur Erweiterung des bestehenden Gewächshauses beim Biohof Brand in Ballwil.

Handlungsbedarf

2. Rahmenbedingungen, Vorgehen

2.1. Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen seiner Klima- und Energiepolitik will der Kanton Luzern Spezialkulturen fördern und hat dazu u.a. die «Offensive Spezialkulturen» gestartet. Damit sollen der Selbstversorgungsgrad sowie die Wertschöpfung pro ha landwirtschaftlicher Nutzfläche verbessert werden und die Tierdichte im Kanton entlastet werden.

Kant. Klimapolitik

Der Anbau von Spezialkulturen erfordert i.d.R. eine ausgebaute, betriebliche Infrastruktur. Dies sind z.B. Witterungsschutzanlagen wie Folientunnel oder Gewächshäuser, eine gesicherte Wasserversorgung oder Lager- und Aufbereitungsräume. Dienen die Anlagen der bodenunabhängigen Produktion, sind die Voraussetzungen der «inneren Aufstockung» gem. RPG und RPV zu erfüllen. Eine darüber hinausgehende Produktionsmenge ist in der Landwirtschaftszone nicht mehr zonenkonform.

Spezialkulturen

Speziallandwirtschaftszonen

Durch Speziallandwirtschaftszonen können an geeigneten Standorten in der Landwirtschaftszone Flächen ausgeschieden werden, in denen eine überwiegend bodenunabhängige Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse ermöglicht wird, welche über die innere Aufstockung eines landwirtschaftlichen Betriebs hinausgeht. Die Rechtsgrundlage bilden das Raumplanungsgesetz des Bundes (Art. 16a Abs. 3 RPG, Art. 38 RPV) sowie das kant. Planungs- und Baugesetz (§54 Abs. 3, 4 PBG, §5 Abs. 2 - 4 PBV). Hinweise zur Planung von Speziallandwirtschaftszonen gibt das kant. Merkblatt aus dem Jahr 2003 («*Empfehlung zur Behandlung von Speziallandwirtschaftszonen im Rahmen der Regionalplanung und Ortsplanungen*»). Im ganzen Kanton wurden bis heute praktisch keine oder höchstens einzelne Speziallandwirtschaftszonen festgelegt. Das Bedürfnis ist aber klar ausgewiesen. Der Kanton sieht den Handlungsbedarf und sieht in der Revision des kant. Richtplans Vorgaben für eine koordinierte Planung vor.

2.2. Vorhaben

Absicht, Begründung

Die Voraussetzungen für Speziallandwirtschaftszonen sind im übergeordneten Recht von Bund und Kanton geregelt. Die Festlegung dieser Zonen soll an geeigneten Standorten im ganzen Kanton möglich sein. Das im REP verankerte, flächendeckende Verbot über die ganze Region Seetal ist nicht mehr zeitgemäss und steht konträr zu den Zielen der kant. Klimapolitik. Dieses Hindernis soll möglichst schnell entfernt werden, um innovativen Landwirtschaftsbetrieben im Seetal die Möglichkeit von Speziallandwirtschaftszonen im Rahmen des übergeordneten Rechts offen zu halten.

2.3. Verfahren

Koordinations-sitzung Kanton

Am 17. Januar 2025 fand eine Koordinationssitzung bei der Dienststelle rawi, mit Beteiligung von Vertretern der Dienststellen lawa und uwe, statt, bei welcher die Idee Seetal ihre Absicht präsentieren konnte. Das Vorhaben stiess grundsätzlich auf Zustimmung. Im Anschluss wurden die Planungsdokumente für die kant. Vorprüfung ausgearbeitet.

Kant. Vorprüfung

Die Eingabe zur kant. Vorprüfung erfolgte im Februar 2025.

Vorprüfungsbericht Juni 2025

Im Vorprüfungsbericht vom 5. Juni 2025 stellt der Kanton die Genehmigung unter Berücksichtigung folgender Anträge in Aussicht:

- Betreffend geeigneter Standorte für Speziallandwirtschaftszonen ist entweder auf die übergeordneten Vorgaben zu verweisen oder eine klare Definition dieser Speziallandwirtschaftszonen vorzunehmen.
- Es ist zu präzisieren, dass Speziallandwirtschaftszonen im Seetal, auf die der zur Änderung beantragte REP abzielt, ausschliesslich zur Produktion pflanzlicher Erzeugnisse erlaubt sind. Speziallandwirtschaftszonen zum Ausbau der Tierzahlen sind nicht möglich.

Anpassung

Aufgrund der vom Kanton gesetzten Bedingungen wurde der Text in Bild 12.1 des REP angepasst und am 11. Juli 2025 erneut zur Prüfung beim Kanton eingereicht.

Verfahren

Das weitere Verfahren ist wie folgt vorgesehen:

- Beschluss Verbandsleitung IDEE SEETAL zur Auflage	Aug. 2025
- Auflage- und Mitwirkungsverfahren (30 Tage)	Sept. 2025
- Beschluss Verbandsleitung IDEE SEETAL	Okt. 2025

- Beschluss Delegiertenversammlung
- Fakultatives Referendum, Genehmigungsverfahren

Okt. 2025
Nov. 2025

3. Änderung REP

Im regionalen Entwicklungsplan Seetal werden in Bild 12.1 (Landwirtschaft) folgende Änderungen vorgenommen (Änderungen in roter Schrift):

12.1 Landwirtschaft

- 1 Die Landwirtschaft im Seetal dient dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und hilft mit zur Sicherung einer ausreichenden Versorgungsbasis des Landes.
- 2 Die Gemeinden sichern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Voraussetzungen für eine standortgerechte **und zukunftsgerichtete** Landwirtschaft. Dazu gehören **in erster Linie** die bodenabhängigen Betriebszweige in der Tierhaltung und im Pflanzenbau, soweit als die natürlichen Grundlagen wie die Landschaft, der Boden, das Wasser und die Luft nicht übermässig beeinträchtigt werden. **An geeigneten Standorten sollen auch nachhaltige, bodenunabhängige Produktionsformen ermöglicht werden.**
- 3 **Für die bodenunabhängige Produktion pflanzlicher Erzeugnisse können die Gemeinden an geeigneten Standorten, die den Vorgaben von Bund und Kanton entsprechen, Speziallandwirtschaftszonen festlegen.**
- 4 Neue Bauten und Anlagen ordnen sich gut ins Landschaftsbild ein. Soweit sie für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt sind, werden sie mit Priorität im hofnahen Bereich angesiedelt.
- 5 Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen (insbes. auch Gewächshäuser und Anlagen für den Kulturschutz) innerhalb des Perimeters der Landschaft von nationaler Bedeutung Baldegger- und Hallwilersee (BLN) richtet sich nach der kantonalen Schutzverordnung Hallwiler-/Baldeggersee. Die Gemeinden sichern im visuellen Umfeld der BLN-Gebiete die besonders gute Einpassung ins Landschaftsbild.

Federführung:	Gemeinden	Koordinationsstufe:	Festsetzung
Abhängig von:	--	Priorität:	1
Voraussetzung für:	--	Realisierungshorizont:	dauernd
Rechtliche Verankerung:	Nutzungsplanungen		